

Stiftung für das sorbische Volk Stiftungsrat

B e s c h l u s s p r o t o k o l l
der 31. Sitzung des Stiftungsrates am 13. November 2002 in Cottbus

Beschluss Nr. 161:

Der Stiftungsrat stimmt der vorliegenden geänderten Tagesordnung zu.

Beschluss Nr. 162:

Der Stiftungsrat beschließt das Protokoll der Sitzung des Stiftungsrates vom 19. Juni 2002 mit den genannten Änderungen.

Beschluss Nr. 163:

1. Der Stiftungsrat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung wie folgt:
 - der § 4 Abs. 5 wird gestrichen,
 - ein § 4a wird in der vorliegenden Fassung eingefügt.
2. Der Stiftungsrat beschließt im Sinne des § 5 der Geschäftsordnung, zum Ende jeder Sitzung des Stiftungsrates ein Beschlussprotokoll zu verabschieden, das vom Direktor der Stiftung im Anschluss an die Sitzung öffentlich gemacht werden kann.
3. Der Stiftungsrat beschließt die Änderung der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk durch eine Ergänzung des § 10 Abs. 2 mit Satz 2 wie folgt:
„Bei Vorlage eines Nachweises über tatsächlich ergangenen Verdienstausschluss durch den Arbeitgeber oder eines Nachweises über die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub wird anstatt des Sitzungsgeldes ein pauschalierter Ausgleich des entgangenen Verdienstes in Höhe von 150 Euro pro Sitzung gezahlt.“

Beschluss Nr. 164:

Der Stiftungsrat stimmt dem Wechsel der Trägerschaft an der Betreuung des Niedersorbischen Wohnheimes in Cottbus von der Stiftung für das sorbische Volk auf die Domowina e. V.-WITAJ-Sprachzentrum zum 01.01.2003 zu.

Beschluss Nr. 165:

Der Stiftungsrat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages des SNE GmbH (Fassung vom 08.03.2000, geändert am 12.09.2001) in § 3 und § 8 Abs. 2 zweiter Satz (siehe Anlage) zu.

Beschluss Nr. 166:

Der Stiftungsrat benennt den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Stiftungsrates der Stiftung für das sorbische Volk als Vertreter der Stiftung im Beratenden Ausschuss für Fragen des sorbischen Volkes beim Bundesministerium des Innern. Den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertritt der Direktor der Stiftung.

Beschluss Nr. 167:

Der Stiftungsrat befürwortet den Ausgleich des Defizites des SNE mit nachfolgenden Maßnahmen:

1. Aufnahme eines kurzfristigen Kontokorrentkredites durch das SNE in Höhe von 40,0 TEuro im Dezember 2002 mit Rückzahlung bis zum 31.12.2002.
2. Gewährung eines Gesellschafterdarlehens in Höhe von höchstens 146,5 TEuro (Laufzeit 24 Monate ab Dezember 2002).
3. Die Stiftung gewährt dem SNE eine unbedingt rückzahlbare Zuwendung in Höhe von mindestens 58,0 TEuro, rückzahlbar in einer Summe im Jahr 2004.
4. Alle daraus entstehenden Kosten trägt das SNE selbst.
5. Der Intendant hat dem Gesellschafter quartalsweise eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorzulegen.

Der Direktor der Stiftung wird zu notwendigen Maßnahmen aus den Punkten 2 und 3 dieses Beschlusses ermächtigt.

Beschluss Nr. 168:

1. Der Stiftungsrat beschließt die weitere Förderung des Trägeranteiles der derzeit in Trägerschaft des Sorbischen Schulvereines e. V. befindlichen WITAJ-Kindertagesstätten.
2. Über die Förderung des Trägeranteiles weiterer Kindertagesstätten entscheidet der Stiftungsrat.
3. Der Stiftungsrat beschließt darüber hinaus das folgende Förderkonzept für WITAJ-Gruppen:

Förderkonzept für einzelne WITAJ-Gruppen:

(1) Träger der freien Jugendhilfe, welche einzelne WITAJ-Gruppen im Rahmen einer Kindertagesstätte betreuen und in diesen nur über eine zweisprachige Erzieherin verfügen, erhalten ab dem Jahr 2003 für die Umsetzung der vollständigen sprachlichen Immersion in den Gruppen einen Zuschuss der Stiftung für das sorbische Volk je Monat und Gruppe. Dieser beträgt 12,5 vom Hundert der durchschnittlichen Personalkosten einer Stelle BAT-O Vc.

In begründeten Einzelfällen kann die Förderung auf 25 vom Hundert der durchschnittlichen Personalkosten angehoben werden.

(2) Diese Mittel dürfen nur für Personalkosten zur Absicherung einer ganztägigen sorbischsprachigen Betreuung der Kinder eingesetzt werden.

(3) Das WITAJ-Sprachzentrum prüft im Auftrag der Stiftung für das sorbische Volk die Voraussetzungen und die Umsetzung der Förderung.

(4) Eine inhaltliche Richtlinie zur Gewährung des Zuschusses entsprechend den Punkten (1) und (2) wird durch die Stiftungsverwaltung erarbeitet.

(5) Dieses Förderkonzept gilt für ein Jahr und wird nur auf Beschluss des Stiftungsrates verlängert.

(6) Für die spezifische Ausgestaltung von Räumen der WITAJ-Gruppen kann eine einmalige Zuwendung der Stiftung für das sorbische Volk über das Maß des Abs. (1) hinaus erfolgen.

Beschluss Nr. 169:

(1) Der Stiftungsrat nimmt die Vereinbarung der Domowina e. V. und des Sorbischen Schulvereines e. V. zur Kenntnis, wonach der Sorbische Schulverein e. V. künftig die Bewirtschaftung der in seiner Trägerschaft befindlichen KITA´s selbstständig und eigenverantwortlich mit eigenem Personal führen wird.

Die durch die Stiftung geförderten Trägeranteile werden dem Sorbischen Schulverein e. V. künftig direkt bewilligt.

Die Trägerschaft des WITAJ-Sprachzentrums bleibt unberührt.

(2) Dem Sorbischen Schulverein e. V. werden die entsprechenden Anteile von Personalstellen in Höhe von 0,5 Stellen aus dem Bereich des WITAJ-Sprachzentrums (Domowina e. V.) übertragen.

Beschluss Nr. 170:

Der Stiftungsrat beschließt den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2003 in der vorliegenden Fassung mit entsprechenden Änderungen.

Der Stiftungsrat beschließt die Bewirtschaftungsgrundsätze in der vorliegenden Fassung. Diese gelten für die Stiftungsverwaltung. Für die institutionellen Zuwendungsempfänger werden diese entsprechend angewendet.

Zasady wobhospodarjenja Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Mehrerträge aus Verwaltungseinnahmen (HGr. 1), zweckfreie Spenden und Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre (Titel 360 01) können für Mehrausgaben der Ogr. 53, der Ogr. 64 oder der Ogr. 88/89 im laufenden oder im Folgejahr verwendet werden, oder sie bleiben ohne Anrechnung auf die Höhe der Förderung im Folgejahr erhalten.

2. Die Titel der HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben und die Titel der HGr. 8 - Investitionen sind jeweils in sich gegenseitig deckungsfähig.
3. Die HGr. 5 und die HGr. 8 sind bis zu einer Höhe von jeweils 10 % der geplanten Ausgaben gegenseitig deckungsfähig. Aus jeglicher Deckungsfähigkeit ausgenommen sind der Titel 529 01-Verfügungsmittel und der Titel 811 60-Erwerb von Dienstfahrzeugen.
4. Die Mittel der HGr. 4 Personalausgaben sind in sich gegenseitig deckungsfähig.
5. Die Mittel der HGr. 4 Personalausgaben sind zugunsten der Mittel der HGr. 5-Sächliche Verwaltungsausgaben und der HGr. 8-Investitionen einseitig deckungsfähig.
6. Unter der Voraussetzung, dass über zusätzliche Mittel von Dritten die Finanzierung einer Stelle gesichert ist, können über den Stellenplan hinaus weitere Mitarbeiter befristet beschäftigt werden. Dem Stiftungsrat ist jährlich zu berichten.
7. Die o. g. Bewirtschaftungsgrundsätze gelten jeweils unter Einbeziehung der entsprechenden Titel der Titelgruppen.
8. Aufwendungen für Drittmittelprojekte können aus Mitteln des gültigen Haushaltsplanes vor- bzw. zwischenfinanziert werden, wenn Mittel aus dem Haushaltsplan verfügbar sind.
9. In Einzelfällen können außerhalb von Sozialplänen und Arbeitsrechtsstreitigkeiten Abfindungen im tariflich zulässigen Rahmen gezahlt werden, wenn ein dienstliches Interesse am Ausscheiden von Mitarbeitern besteht.
Die durch dieses Ausscheiden frei gewordene Stelle darf nicht wiederbesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Stiftungsrat.
10. Der Stiftungsrat kann im Einzelfall Abweichungen von den Bewirtschaftungsgrundsätzen beschließen.

Beschluss Nr. 171:

Zur Benennung von Mitgliedern im Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk der Legislaturperiode 2003–2006 werden die entsendungsberechtigten Gremien gebeten, ihre Vorschläge bis zum 31.01.2003 dem Stiftungsdirektor mitzuteilen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.

Baumgärtel
Vorsitzender des Stiftungsrates

Schiemann
Protokollantin